

Gebührenordnung für das Kulturhaus Lauscha

§ 1

Verbindlichkeit der Gebührenordnung

- 1) Diese Gebührenordnung ist für alle Nutzer von Räumlichkeiten verbindlich. Die Hausordnung für das Kulturhaus liegt dieser Gebührenordnung zu Grunde.
- 2) Die Nutzung von Räumlichkeiten bedarf in jedem Fall der Schriftform und ist vor der jeweiligen Nutzung genehmigungspflichtig.
- 3) Bei der Nutzung der Räumlichkeiten des Kulturhauses durch Vereine, Schulklassen, Kindergruppen und sonstige geschlossene Personengruppen, sowie Vereins-, Verbands-, Gemeinschafts- und Privatveranstaltungen hat der jeweils Verantwortliche durch Unterschriftsleistung die Verbindlichkeit der Gebührenordnung anzuerkennen. Darüber hinaus ist der Empfang, die Kenntnisnahme und die Einhaltung der Hausordnung durch den/die Verantwortlichen unterschriftspflichtig.
- 4) Weitergehende Nutzungen zu den Spezialmärkten der Stadt Lauscha werden nach der Marktordnung und Marktgebührenordnung geregelt.

§ 2

Nutzungsarten

- 1) Räumlichkeiten, welche längerfristig oder ständig genutzt werden, bedürfen eines langfristigen Nutzungsvertrages.
- 2) Miet- und Pachtverträge zum Zwecke ständig gewerblicher Nutzung von Räumlichkeiten oder für Wohnzwecke werden separat mit der Stadt Lauscha abgeschlossen und sind nicht Gegenstand dieser Gebührenordnung.

§ 3

Nutzungsentgelte

1) ständige oder längerfristige Nutzung nach § 2 dieser Gebührenordnung

- | | |
|---|--------------------------|
| a. Proben von Vereinen in Diele oder Saal | 300,00 € pauschal / Jahr |
| b. Nutzung eines Zimmers im 2. Stock
für einen Zeitraum bis zu 6 Monate | 50,00 € / Monat (kalt) |
| c. Nutzung eines Zimmers im 2. Stock
für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten | 30,00 € / Monat (kalt) |

2) einmalige Nutzung Diele und/oder Saal

- | | |
|--|----------------|
| a) Feierlichkeiten und Veranstaltungen in der Diele | 100,00 € / Tag |
| b) Feierlichkeiten und Veranstaltungen im Saal | 250,00 € / Tag |
| c) Feierlichkeiten und Veranstaltungen im Saal, die durch
Nutzer erfolgen, die auch Nutzer im Sinne des
§ 3 Abs. 1 a) oder b) dieser Ordnung sind: | 175,00 € / Tag |

- d) Feierlichkeiten und Veranstaltungen in der Diele, die durch Nutzer erfolgen, die auch Nutzer im Sinne des § 3 Abs. 1 b) oder b) dieser Ordnung sind: 75,00 €/Tag

3) Reinigungskosten

- a) Reinigungskosten bei Selbstreinigung kostenfrei
b) Reinigungskosten pro Veranstaltungstag 150,00 € / Tag

§ 4 Gebührenermäßigung

Eine Gebührenermäßigung ist nur auf vorherigen schriftlichen Antrag unter näherer Bezeichnung der Gründe möglich. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister nach billigem Ermessen.

§ 5 Gebührenfreiheit

Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt liegen oder die Stadt selbst als Veranstalter auftritt, kann Gebührenfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister nach billigem Ermessen.

§ 6 Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Fälligkeit der unter § 2 Absatz 2 fallenden Nutzungsentgelte werden in den separaten Nutzungsverträgen geregelt.
(2) Die Fälligkeit der unter § 3 fallenden Nutzungsentgelte werden in den separaten Genehmigungsbescheiden geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung für das Kulturhaus tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen der Gebührenordnung bleiben der Stadt Lauscha vorbehalten.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Kulturhaus vom 04.12.2001 außer Kraft.

Stadt Lauscha

Lauscha, den 25.02.2026


Müller-Deck
Bürgermeister

